

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 12.02.2024
Name
Telefon
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen

Kleine Anfrage des Abg. Friedrich Haag FDP/DVP

- **Windenergieausbau in der Landeshauptstadt Stuttgart**
- **Drucksache 17/6116**

Ihr Schreiben vom 23.01.2024

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen wie folgt:

1. *Für wie viele Windenergieanlagen in der Landeshauptstadt Stuttgart steht ihrer Kenntnis nach derzeit noch eine Genehmigung aus (bitte inklusive des geplanten Standorts der jeweiligen Windkraftanlage, der jeweiligen elektrischen [geplanten sowie tatsächlichen] Leistung in Megawatt, den geplanten Kosten je Anlage, der Gesamthöhe sowie der jeweils notwendigen Maßnahmen hinsichtlich*

der benötigten Infrastruktur zum Aufbau der Anlage, bspw. Rodungen an Transportwegen, Flächenversiegelungen durch Befestigungen dieser Transportwege)?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen befindet sich aktuell im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart keine Windenergieanlage in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

2. *Wie viele Windenergieanlagen mit welcher elektrischen Gesamtleistung strebt sie innerhalb der kommenden fünf Jahre in der Landeshauptstadt Stuttgart an, um das von ihr im Entwurf zur Novelle des Klimaschutzgesetzes angekündigte Ziel zu erreichen, bis zum Jahr 2040 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 9,2 Gigawatt in Baden-Württemberg zu installieren (bitte inklusive des geplanten Standorts der jeweiligen Windkraftanlage, den geplanten Kosten je Anlage, den geplanten Gesamthöhen der Anlagen sowie der jeweils notwendigen Maßnahmen hinsichtlich der benötigten Infrastruktur zum Aufbau, bspw. Rodungen an Transportwegen, Flächenversiegelungen durch Befestigungen dieser Transportwege)?*

Der Bund hat im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) die Vorgabe getroffen, dass 1,8 Prozent der baden-württembergischen Landesfläche für die Windenergie auszuweisen sind. Die Landesregierung hat die Bundesvorgabe mit dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) umgesetzt. Adressat der Umsetzung sind die zwölf baden-württembergischen Regionalverbände.

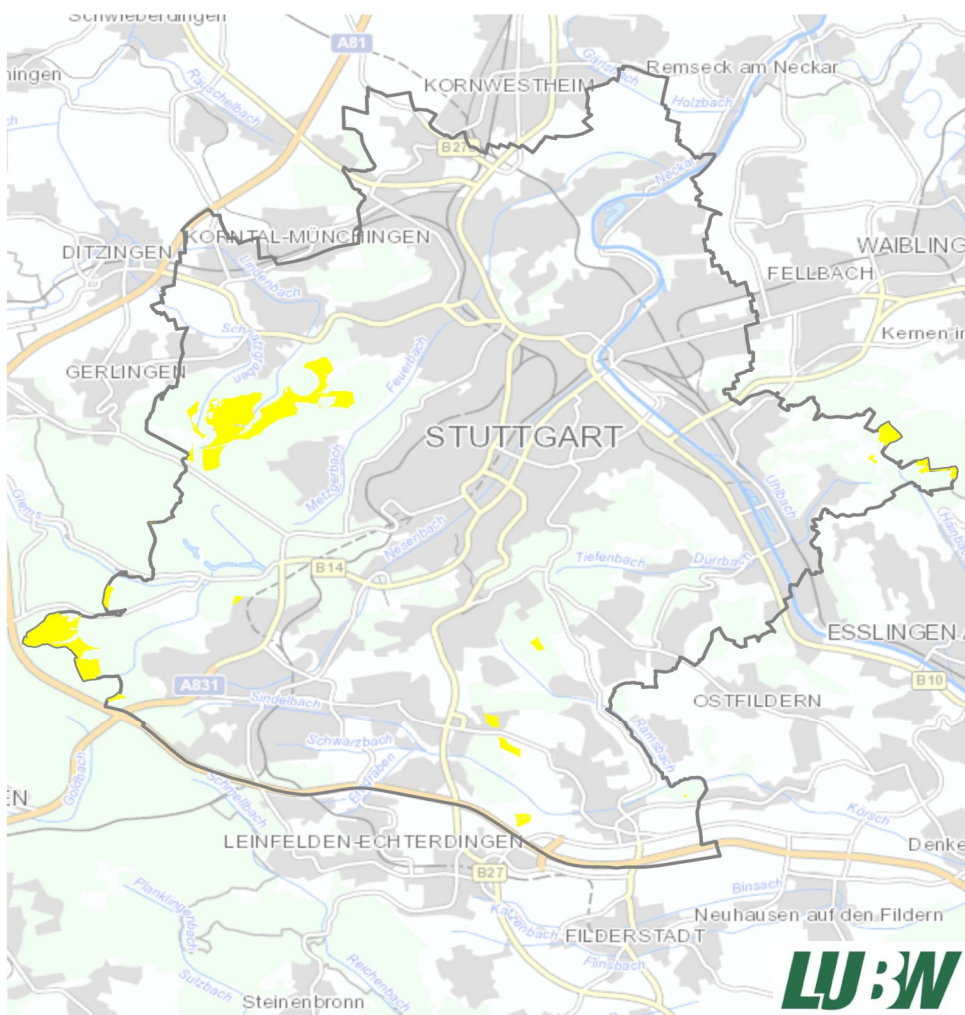
Jede Region hat mindestens 1,8 Prozent ihrer Regionsfläche für die Windenergie auszuweisen. Die Ausgestaltung der Flächenausweisung obliegt den Regionalverbänden. Konkrete Vorgaben für einzelne Kommunen existieren insoweit auf landesweiter Ebene nicht.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen gibt es nur für den Standort „S-02 Sandkopf“ eine Interessensbekundung.

3. Welche Flächen, der bezüglich Windhöffigkeit geeigneten Flächen in Baden-Württemberg befinden sich auf der Gemarkung der Landeshauptstadt Stuttgart (bitte unter tabellarischer sowie kartographischer Darstellung dieser Flächen unterteilt in bezüglich Windhöffigkeit geeigneter Flächen und bezüglich Windhöffigkeit geeigneter Flächen mit Flächenrestriktionen)?

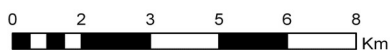
Auf der Internetseite des Energieatlases Baden-Württemberg sind Informationen zu den Potenzialen einsehbar (<https://www.energieatlas-bw.de/>). Entsprechend der Potenzialbetrachtung bestehen im Stadtkreis Stuttgart demnach bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen (393 ha) mit Flächenrestriktionen. Eine kartographische Darstellung ergibt folgendes Bild:

Windpotenzial - Gemeinde Stuttgart



Grundlage: © LGL BW, RIPS

bezüglich Windhöffigkeit geeignete Flächen mit Flächenrestriktionen



4. *Wie steht sie zu dem Vorschlag der Landeshauptstadt Stuttgart einer Erweiterung der bereits beschlossenen Flächen am Standort „S02 Sandkopf“ um den Bereich Tauschwald zum Bau von weiteren zwei Windkraftanlagen, angesichts der Ablehnung des Standorts Tauschwald durch die Regionalversammlung im Jahr 2015?*

5. *Wie steht sie zu dem Vorschlag angesichts der großen Bedeutung des Tauschwaldes für die Naherholung der Bürgerinnen und Bürger in Stuttgart?*

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlung und Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen obliegt dem jeweils zuständigen Träger der Regionalplanung. Für das Gebiet S-02, welches im Gemeindegebiet von Stuttgart liegt, ist der Verband Region Stuttgart der zuständige Planungsträger.

Das Gebiet S-02 im Gewann „Sandkopf“ wurde im Rahmen des bisherigen, noch nicht abgeschlossenen, Planungsprozesses zur Teilfortschreibung des Regionalplans vom Verband Region Stuttgart als grundsätzlich geeigneter Standort für die Windenergienutzung ermittelt und im Offenlagebeschluss von der Regionalversammlung vom 25. Oktober 2023 in den Planentwurf aufgenommen.

Der Verband Region Stuttgart legt bei der Auswahl geeigneter Flächen sowohl rechtliche als auch planerische Kriterien zugrunde und wägt alle erkennbaren und bedeutsamen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander ab. Bis zum 2. Februar 2024 hatten die Öffentlichkeit und die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dieser Planung abzugeben. Der Verband Region Stuttgart wird die eingegangenen Anregungen prüfen und daraufhin erneut seine vorgeschlagene Flächenkulisse überprüfen. Dabei wird der Verband die Stellungnahme der Stadt Stuttgart und ihre etwaigen Änderungswünsche an den bisher vorgesehenen Windenergiestandorten ebenso wie die fachlichen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit einbeziehen. Insofern obliegt es dem Verband Region Stuttgart als zuständigem Planungsträger eine evtl. von der Stadt Stuttgart gewünschte Erweiterung des Gebiets S-02 um den Bereich Tauschwald zu beurteilen.

Die gemäß des Offenlagebeschlusses derzeit vorgesehenen Windvorranggebiete sind also noch nicht verbindlich festgelegt oder „beschlossen“ und können im Laufe des weiteren Verfahrens abgeändert werden. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde wird den Planentwurf nach dem Satzungsbeschluss und der Anzeige durch den Verband Region Stuttgart auf seine Rechtmäßigkeit hin überprüfen.

6. *Mit wie vielen Volllaststunden (Angabe pro Jahr pro Windrad) sowie welcher potentiellen Windhöffigkeit rechnet sie am Standort Tauschwald?*

Für das Gebiet sind entsprechend den der Landesregierung vorliegenden Informationen bisher weder ein konkreter Standort noch Anlagentypen festgelegt. Schon allein deshalb sind Angaben zu Volllaststunden nicht möglich. Einen Eindruck zur Windhöffigkeit im betreffenden Gebiet gibt der Windatlas Baden-Württemberg auf den Seiten des Energieatlasses Baden-Württemberg <https://www.energieatlas-bw.de>.

7. *In welchem Umfang müssten ihrer Kenntnis nach im Bereich Abholzung sowie Straßenausbau zur Realisierung des Standorts ergriffen werden (bitte Angabe in Metern bzw. Quadratmetern sowie voraussichtliche Kosten je Maßnahme)?*

Da für den genannten Bereich kein Standort für mögliche Windkraftanlagen definiert ist, können zum Umfang hinsichtlich Abholzung sowie Straßenausbau derzeit keine Aussagen getroffen werden.

8. *Welche artenschutzrechtlichen Bedenken standen dem Ausbau der Windkraft im Tauschwald im Jahr 2015 entgegen (Antwort bitte unter Angabe der geschützten Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz und Roter Liste, inklusive Bezeichnung der Art und Größe der Population)?*

Im Rahmen einer im Jahr 2015 im Auftrag der Stadtwerke Stuttgart durchgeführten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten im Umfeld der geplanten Anlagenstandorte neben Vorkommen von nicht als windenergiesensibel eingestuftem Vogelarten ein Revierzentrum des als kollisionsgefährdet eingestuften Baumfalken (Einstufung in der 7. Fassung der Roten Liste der Brutvögel Baden-Württembergs (nachfolgend Rote Liste BW): „Vorwarnliste“) und zwei Revierzentren des Wespenbussard (Einstufung Rote Liste BW: „ungefährdet“) dokumentiert werden. Weiterhin konnten 11 Fledermausarten festgestellt werden (u. a. Bechsteinfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus). Die Aktivität der Fledermäuse während der Zugzeit im Frühjahr und insbesondere im Spätsommer/Herbst war nennenswert, was auf einen Zugkorridor innerhalb der Planungsgebiete schließen lässt. Zusätzlich konnten diverse Amphibienarten (u. a. Gelbbauchunke) nachgewiesen werden.

Inwiefern die festgestellten Artvorkommen der Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen im Tauschwald zum damaligen Zeitpunkt entgegenstanden bzw. entgegengestanden wären, blieb offen, da der Vorhabenträger das Projekt aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt hat.

9. *Welchen Abstand hat der Standort im Bereich Tauschwald zu umliegenden Wohnsiedlungen (bitte unter Angabe der Distanz in Kilometern sowie Anzahl der Anwohner)?*

Im Rahmen der Regionalplanung wurde im Planentwurf ein Vorsorgeabstand von 800m zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten zu Grunde gelegt.

Wohnsiedlung	Einwohnerinnen und Einwohner	Entfernung zu Vorranggebiet
Botnang-West	2.329	min. 800 m
Bergheim	3.004	min. 800 m
Gerlingen	19.700	min. 1.000 m

10. *Wie bewertet sie den Einfluss des Windkraftausbaus auf die überregionale ökologische Schutzwertigkeit des Tauschwalds?*

Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Verband Stuttgart wurden die geplanten Vorranggebiete für regionalbedeutungsame Windenergieanlagen dargestellt. Danach ist der Bereich „Heukopf“ und somit der „Tauschwald“ bislang nicht als Windenergiegebiet vorgesehen.

Werden im Falle einer Anlagenrealisierung an dem Standort S-02 die im Bewertungsbogen des Umweltberichts genannten möglichen Beeinträchtigungen verschiedener ökologischer Schutzgüter (z. B. Vorkommen windkraftsensibler Vogel- und Fledermausarten, Vorkommen geschützter Biotope, FFH-Gebiet „Glemswald und Stuttgarter Bucht“) durch entsprechende Maßnahmen minimiert, so ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Schutzwertigkeit des Tauschwalds auszugehen. Eine indirekte Beeinträchtigung forstlicher Belange im Bereich des Tauschwaldes ist derzeit nicht zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Thekla Walker MdL
Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft

